

3 Hilfen für Familien mit kranken / behinderten Kindern

3.1 Frühförderung

Die ersten Wochen, Monate, Jahre im Leben eines Kindes sind für seine Entwicklung von grundlegender Bedeutung. In diesem Zeitraum hat das Kind seine höchste Aufnahmefähigkeit und Lernbereitschaft. Verläuft die Entwicklung in den ersten sechs Lebensjahren verlangsamt oder auffällig, sollte rechtzeitig eine gezielte Förderung einsetzen. Frühförderungsmaßnahmen bewirken, dass sich das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten optimal entwickeln kann. Die Frühförderung betreut Säuglinge, Kleinkinder und Kinder bis zum Schuleintritt.



Im LK Meißen können Sie sich an folgende Beratungsstellen wenden

Frühförder- und Beratungsstelle
der Lebenshilfe KV Meißen e.V.
Großenhainer Str. 25 · 01662 Meißen
03521 73 80 83 und 03521 71 19 02

Interdisziplinäre Frühförder- und Frühberatungsstelle
Diakonie Riesa Großenhain gGmbH
Meißner Straße 82 · 01558 Großenhain
03522 31 05 63
www.diakonie-meissen.de

ASB Dresden & Kamenz gGmbH
Frühförder- und Beratungsstelle
Meißner Straße 218 · 01445 Radebeul
0351 656 320 23
ffst@asb-dresden-kamenz.de

Sozialpädiatrischen Zentrum und Frühförderstelle
Weinbergstraße 8 · 01589 Riesa
03525 75 51 00

Landratsamt Meißen Gesundheitsamt
Dresdner Straße 25 · 01662 Meißen
03521 725 34 02

Landratsamt Meißen Gesundheitsamt
Heinrich-Heine-Straße 1 · 01589 Riesa
03521 725 34 11

weitere Angebote finden Sie im Adressteil ab Seite 96



Die Frühförderung beinhaltet medizinische, therapeutische, pädagogische, psychologische und soziale Maßnahmen. Sie umfasst also Früherkennung, Frühbehandlung und frühe psychosoziale Hilfen für entwicklungsverzögerte sowie für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und deren Familien.

Die Frühförderung soll so zeitig wie möglich nach der Erkennung der Behinderung oder Entwicklungsverzögerung bzw. -auffälligkeit beginnen. Die Hilfemöglichkeiten für das einzelne Kind bestimmen sich nach dem interdisziplinär abgestimmten Förder- und Behandlungsplan. Deshalb arbeiten die Frühförderstellen eng mit den niedergelassenen Kinderärztinnen und -ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie etc.), den Behörden (Sozial-, Jugend-, Gesundheitsamt), den (integrativen) Kindertageseinrichtungen, Heimen und Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) zusammen.

Als ambulante Hilfe kann die Frühförderung sowohl in der Frühförderstelle als auch zu Hause stattfinden. Der mobilen Hausfrühförderung kommt dabei die größere Bedeutung zu, da das Kind in seiner gewohnten Umgebung verbleiben kann.

3.2 Integration in Kindertageseinrichtungen

Die Integration von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern zeichnet sich durch gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung aller Kinder bis zum Schuleintritt, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Entwicklung und ihren Fähigkeiten aus.

Damit geht eine spezifische Entwicklungsunterstützung für diejenigen Kinder einher, die Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) haben. Ebenso wie in der Frühförderung arbeitet die Einrichtung interdisziplinär mit den behandelnden Ärztinnen / Ärzten, Therapeutinnen/Therapeuten und Facheinrichtungen (z.B. Sozialpädiatrischen Zentren) zusammen. (Integrative) Kindertageseinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie und bieten vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus.



Im Landkreis Meißen bieten eine Vielzahl von Kindertageseinrichtungen Integrationsplätze an. Eine Übersicht finden Sie hier:

www.kreis-meissen.de → Landratsamt → Die Verwaltung
→ Dezernat Soziales → Kreisjugendamt →
Kindertagesstätten → integrative
Kindertageseinrichtungen Landkreis Meißen (PDF)

Weitere Informationen zu Betreuungsmöglichkeiten und zur Beantragung erhalten Sie beim Kreissozialamt und Kreisjugendamt des Landkreises Meißen.

3.3 Freizeitangebote

In vielen Vereinen und Einrichtungen im Landkreis können behinderte Kinder entsprechend ihren Möglichkeiten zusammen mit nichtbehinderten Kindern gemeinsam ganz normal den verschiedensten Aktivitäten nachgehen. Darüber hinaus bietet

der Lebenshilfe KV Meißen e.V. Familien dazu individuelle Beratung, Tipps und Hilfen an. Verschiedene Objekte für Familienferien haben sich auf barrierefreie Gestaltung spezialisiert.

Frühförder- und Beratungsstelle der
Lebenshilfe KV Meißen e.V.
Großenhainer Str. 25 · 01662 Meißen
03521 73 80 83 und 03521 71 19 02

3.4 Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder

Berufstätige Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren:

- *Eltern: pro Jahr, Kind und Elternteil 10 Tage - bei mehreren Kindern maximal 25 Tage je Elternteil*
- *Alleinerziehende: pro Jahr und Kind 20 Tage - bei mehreren Kindern maximal 50 Tage*

Besteht kein Anspruch auf bezahlte Freistellung, zahlt die gesetzliche Krankenkasse Krankengeld nur, wenn das Kind gesetzlich krankenversichert ist und ein Elternteil bei Erkrankung des Kindes deswegen der Arbeit fernbleibt, weil im Haushalt sonst niemand die Betreuung des Kindes übernehmen kann. Die gesetzlich festgelegten Freistellungstage dürfen nicht überschritten werden. In manchen Betrieben und Einrichtungen variieren diese Regelungen, je nach Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung. Ihr Betriebs- oder Personalrat kann Sie dazu informieren. Auch hier ist ein ärztliches Attest über die Erkrankung und Pflegebedürftigkeit Ihres Kindes erforderlich. Dieses ist unverzüglich beim Arbeitgeber sowie auch bei Ihrer Krankenkasse vorzulegen. Für die Zeit des Verdienstaufalles erhalten Sie dann von Ihrer Krankenkasse Krankengeld.

3.5 Haushaltshilfen

Immer wieder kommt es in einer Familie mit kleinen Kindern vor, dass ein Elternteil wegen Erkrankung oder Unfall für längere Zeit bettlägerig ist, in ein Krankenhaus eingeliefert wurde oder zur Kur muss. Wenn dieser alleinerziehend ist oder wenn es dem anderen Elternteil nicht möglich ist, die Betreuung der Kinder und die Hausarbeit zu übernehmen, kann eine Haushaltshilfe bzw. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gewährt werden.



Lebt im Haushalt ein Kind, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder behindert bzw. auf Hilfe angewiesen ist, werden bei Erkrankung der Eltern die Kosten für eine Haushaltshilfe unter bestimmten Voraussetzungen von der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Sozialhilfe übernommen. Unter besonderen Umständen muss auch das Kreisjugendamt eine Haushaltshilfe stellen oder andere vorübergehende Hilfen zur Versorgung und Betreuung von Kindern leisten.

